

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger und
Schulverbände im Kreis Segeberg

Stadtverwaltung
Munderstedt

02. DEZ. 2008

11

Schulangelegenheiten
40.00

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Schleicher

Zimmer: 343 Haus: A

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: susanne.schleicher@kreis-se.de

Az.: 40 00 06 /Schl.
(bitte stets angeben)

Datum: 02.12.2008

B. 12.08
411.1 2.H.v.v. V. 08.12.08
1 Kg.
2 Fr
obst
skt Osel
3.11.08

Neue Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat mit Sitzung vom 13.11.2008 eine neue Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Die Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung vom 29.03.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Folgendes ist zu beachten oder wird sich zukünftig ändern :

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung entfällt die Festsetzung der Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten.

Zukünftig haben auch Schulkinder, die **nicht am Schulort wohnen** und die **5. Klasse einer weiterführenden Schule besuchen**, einen Beförderungsanspruch, wenn ihr **Wohnort zwischen 2 und 4 Kilometern vom Schulort entfernt liegt**.

Für die Jahrgangsstufen 6-10 gilt wie bisher die 4 Kilometer Regelung.

Für die Bestimmung der Entfernung vom Wohnort zur Schule hat der Kreis gemäß der neuen Regelung in der Satzung in Absprache mit den Schulträgern und den Gemeinden sowohl am Wohnort als auch am Schulort einen zentralen Punkt festzulegen.

Der Kreis Segeberg wird jedoch auf die Festlegung der zentralen Punkte in Ortschaften verzichten, die aufgrund ihrer Lage zweifelsfrei die Kilometergrenzen überschreiten und ein Beförderungsanspruch für die Schulkinder dieser Orte eindeutig gegeben ist.

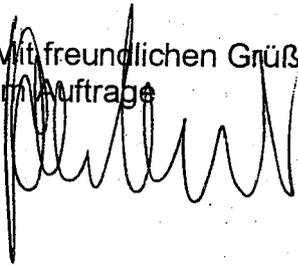
Einen Beförderungsanspruch für Schulkinder, **die am Schulort wohnen**, wird es auch mit Inkrafttreten der neuen Satzung **nicht** geben.

Zukünftig haben die Schulträger die Möglichkeit, abweichend von den Regelungen der Satzung in besonderen Härtefällen mit Zustimmung des Kreises Schülerbeförderungskosten mit dem Kreis abzurechnen.

Bezüglich der neuen Satzung wird der Kreis Segeberg voraussichtlich im Februar 2009 alle Schulträger zu einer Informationsveranstaltung bezüglich der neuen Satzung einladen.

Ich bitte, ab dem 01.02.2009 gemäß der anliegenden Satzung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Satzung

des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 13.11.2008

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 13.11.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin bzw. beförderten Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 und 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nicht anderes vereinbart wird.

§ 2

Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, die im Kreis Segeberg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Notwendig sind höchstens die Schülerbeförderungskosten, die zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart (§ 9 Abs. 1 SchulG) entstehen würden.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (Erziehungsberechtigte, Schüler), sondern regelt ausschließlich die Kostenbeteiligung des Kreises an den Schülerbeförderungskosten der Schulträger im Kreis Segeberg.

§ 3

Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die gem. § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständige Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

§ 4

Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder bei Gemeinden mit geschlossenen Ortsteilen mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin bez. des Schülers und einem oder mehreren zentralen Punkten des Schulortes der nach § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten der nächstgelegenen gewählten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes und des Schulortes werden vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(2) Anstelle eines zentralen Punktes kann ausnahmsweise auch die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.

Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende gewöhnliche Aufenthalt des/der Schülers(in) an Unterrichtstagen anzusehen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 5 2 km

b) im übrigen 4 km

überschreitet.

(4) Für körperlich beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung bzw. der Förderbedarf dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5

Beförderungsarten

(1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:

a) öffentliche Verkehrsmittel

des Linienverkehrs nach § 42 PBefG

des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG

und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG

c) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(4) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

(5) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist

(6) Wird von Seiten des Schulträgers in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen z. B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor Ferienbeginn, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abzurechnen.

§ 6

Wartezeiten

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 5

a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als

30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder

60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10
regelmäßige Wartezeiten von mehr als

60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder

60 Minuten nach Unterrichtsschluss

entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht
oder

- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die
zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 3 überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c wegen der Behinderung von
Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit
einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig
anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c aus anderen als in Absatz 1
genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise
die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger
ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung mit einem sonstigen
Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten
Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich
oder geringer.

§ 8

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Kosten werden anerkannt

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schüler-
fahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen
Wohnort und Schulort,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs
oder einem vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die
Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die
Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört
auch eine Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 25 v. H. der An-
schaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren Verkaufserlöses
im Anschaffungsjahr und den drei darauf folgenden Jahren.

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 4, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 9

Erstattungsverfahren

(1) Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt.

(2) Die Landrätin wird ermächtigt, zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Verwaltungsvereinfachung vorrangig eine pauschale 2/3-Erstattung der Schülerbeförderungskosten auf der Grundlage dieser Satzung mit den Schulträgern im Kreis für eine Geltungsdauer von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren.

§ 10

Schlussvorschriften

(1) In Härtefällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

(3) Die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 29.03.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Segeberg, den 28.11.2008

gez. Jutta Hartwig
Die Landrätin